



***Deutscher Bogensport-Verband*** ———→  
***1959 e. V.***

# **Satzung**

des

DEUTSCHEN BOGENSPORT-VERBANDES 1959 e.V.

# Deutscher Bogensport-Verband 1959 e.V.

## INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
Präambel	1
§ 1 Name, Sitz, Rechtsform	1
§ 2 Zweck und Zuständigkeit	2
§ 3 Aufgaben	2
§ 4 Gemeinnützigkeit	2
§ 5 Geschäftsjahr	2
§ 6 Mitglieder, Erwerb der Mitgliedschaft	2
§ 7 Ehrenmitgliedschaft	3
§ 8 Dauer der Mitgliedschaft	3
§ 9 Rechte und Pflichten der Mitglieder	3
§ 10 Stimmrechte	4
§ 11 Angelegenheiten in Verbindung mit den Olympischen Spielen	4
§ 12 Organe	4
§ 13 Mitgliederversammlung	4
§ 14 Aufgaben der Mitgliederversammlung	5
§ 15 Einberufung und Durchführung der Mitgliederversammlung	5
§ 16 Das Präsidium / Vorstand	6
§ 17 Vertretung des DBSV	7
§ 18 Aufgaben des Präsidiums	7
§ 19 Sitzungen des Präsidiums	7
§ 20 Allgemeine Regelungen	8
§ 21 Art der Geschäftsbereiche, Zusammensetzung und Aufgaben	8/9
§ 22 Aufgaben und Befugnisse der Präsidialausschüsse	10
§ 23 Zusammensetzung und Aufgaben der Beiräte	10
§ 24 Zusammensetzung und Aufgaben der Konferenzen/Frauen-Vollversammlung	11
§ 25 Abstimmungen und Wahlen	11
§ 26 Zusammensetzung und Einrichtung des Direktoriums	12
§ 27 Aufgaben des Direktoriums	12
§ 28 Jahresrechnung	12
§ 29 Rechnungsprüfung	12
§ 30 Wirtschaftsführung	12
§ 31 Finanzierung	13
§ 32 Schiedsgerichtsbarkeit	13
§ 33 Schiedsverfahren	13
§ 34 Geltung von Ausschüssen von Mitgliedsorganisationen	13
§ 35 Auflösung des Vereins	13
§ 36 Vermögensverwendung bei Beendigung des Vereins	14
§ 37 Inkrafttreten	14

## **Präambel**

- (1) Der „Deutsche Bogensport-Verband 1959 e.V.“ (DBSV) ist ein selbständiger Verband, der entsprechend seiner Satzung seine strategischen und operativen Ziele für alle Mitglieder (weibliche, männliche und behinderte Personen aller Altersgruppen) nachhaltig erreichen will. Hierbei werden nationale und internationale Regeln berücksichtigt.

Die Ziele sind:

- (2) Der DBSV tritt ausdrücklich für einen humanen, genmanipulation- und dopingfreien Sport ein und erkennt die internationalen Anti-Doping-Bestimmungen, insbesondere den World-Anti-Doping-Code, an.
- (3) Der DBSV strebt die direkte Mitgliedschaft im DOSB an, um an allen Wettbewerben national und international teilnehmen zu können.
- (4) Der DBSV ist ein selbständiger Bogensport-Verband, der alle Disziplinen im Bogensport anbietet.
- (5) Der DBSV ist politisch und konfessionell unabhängig.
- (6) Alle Personen- und Funktionsbeschreibungen beziehen sich auf beide Geschlechter.
- (7) Die Satzung wird ergänzt durch eine Geschäfts-, Finanz- und Jugendordnung, in der weitere Details geregelt sind.

## **§ 1 Name, Sitz, Rechtsform**

- (1) Der Name des Vereins lautet „Deutscher Bogensport-Verband 1959 e.V.“ (DBSV).
- (2) Der DBSV ist ein eingetragener Verein und hat seinen Sitz in Zittau.
- (3) Er ist in das Vereinsregister am Sitz des DBSV unter der Nr. 460 eingetragen.

## **§ 2 Zweck und Zuständigkeit**

- (1) Dem DBSV obliegt es, im Rahmen seiner Aufgabe, den deutschen Bogensport in allen seinen Erscheinungsformen zu fördern, weiterzuentwickeln, zu koordinieren, zu regeln, Wettbewerbe zu organisieren und ihn in allen Angelegenheiten zu vertreten.
- (2) Dem DBSV obliegt die Betreuung seiner Mitglieder nach Maßgabe dieser Satzung und seiner Ordnungen.

### **§ 3 Aufgaben**

- (1) Der DBSV hat seinen Mitgliedern gegenüber insbesondere folgende Aufgaben:
- Die Erstellung und Pflege eines anerkannten Regelwerkes für alle Bogensportdisziplinen.
  - Die Organisation und Durchführung von nationalen und internationalen Wettbewerben für Kinder, Jugendliche und Erwachsene unter Einbeziehung von Behinderten.
  - Die Förderung von Spitzensportlern für nationale und internationale Aufgaben.
  - Die Förderung der Kinder- und Jugendarbeit.
  - Die Ausbildung von Trainern und Kampfrichtern.
  - Den „Bogensport als Breitensport“ durch Werbung und Aufklärung einer breiten Gruppe von Interessierten nahe zu bringen.
  - Einen bedarfsorientierten Versicherungsschutz für alle Mitglieder und Teilnehmer an offiziellen Veranstaltungen zu gewährleisten.
  - Die Unterstützung seiner Mitglieder in ihren Aufgaben unter Beachtung ihrer Eigenständigkeit.

### **§ 4 Gemeinnützigkeit**

- (1) Der DBSV verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenverordnung (Abschnitt „Steuerbegünstigte Zwecke“). Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des DBSV dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

### **§ 5 Geschäftsjahr**

- (1) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 6 Mitglieder, Erwerb der Mitgliedschaft**

- (1) Mitglieder des DBSV sind:
- Die direkten Mitglieder
  - Die indirekten Mitglieder

- (2) Direkte Mitglieder sind:
- Die Landesverbände
  - Die Ehrenmitglieder
- (3) Indirekte Mitglieder sind:
- Die Mitglieder der Landesverbände.
- (4) Über die Aufnahme neuer Landesverbände entscheidet das Präsidium des DBSV. Der Antrag ist in schriftlicher Form über die Geschäftsstelle zu stellen.
- (5) Über die Aufnahme neuer Mitglieder in den Landesverbänden entscheidet das jeweilige Präsidium der Landesverbände.

## **§ 7 Ehrenmitglieder**

- (1) Der DBSV kann an besonders verdiente Persönlichkeiten des Bogensports eine Ehrenmitgliedschaft vergeben. Die Ernennung erfolgt durch die Mitgliederversammlung.

## **§ 8 Dauer der Mitgliedschaft**

- (1) Direkte Mitglieder können unter Wahrung einer Frist von drei Monaten, schriftlich über die Geschäftsstelle, gegenüber dem Präsidium zum Ende eines Geschäftsjahres ihren Austritt erklären. Die Mitgliedschaft endet ferner bei einem Ausschluss aus dem DBSV, der nur aus wichtigem Grund durch das Präsidium entschieden werden kann oder durch Tod. Bei Widerspruch des betroffenen Landesverbandes entscheidet die Mitgliederversammlung.

## **§ 9 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- (1) Die Mitglieder haben das Recht,
- an den Veranstaltungen des DBSV teilzunehmen,
  - an den Sportprogrammen des DBSV und deren Mitgliedsorganisationen teilzunehmen, wenn sie ordnungsgemäß gemeldet sind und die entsprechenden Beiträge entrichtet haben,
  - an Bogensportveranstaltungen teilzunehmen, bei denen der Veranstalter Eintrittsgelder verlangt, einen Zuschuss geltend zu machen.

- (2) Die Mitglieder haben die Pflicht,
- die Satzung des DBSV zu beachten und dessen Zweck zu fördern,
  - den DBSV bei seiner Aufgabenerfüllung zu unterstützen,
  - termingerecht die durch die Mitgliederversammlung festgelegten Beiträge und Umlagen zu zahlen.

### **§ 10 Stimmrechte**

- (1) In der Mitgliederversammlung, dem Präsidium und den Beiräten hat jeder Vertreter eine Stimme.
- (2) Im Verhinderungsfall eines Stimmberechtigten kann dieser seine Stimmberechtigung auf ein anderes stimmberechtigtes Mitglied übertragen.
- (3) Die Anzahl der Delegierten richtet sich nach den indirekten Mitgliedern. Für je angefangene 100, bis zum 31.01. des laufenden Jahres gemeldete, Mitglieder können die Landesverbände einen Delegierten entsenden. Ein Delegierter kann maximal zwei Stimmen auf sich vereinigen.

### **§ 11 Angelegenheiten in Verbindung mit den Olympischen Spielen**

entfällt

### **§ 12 Organe**

- (1) Die Organe des DBSV sind:
- Die Mitgliederversammlung
  - Das Präsidium

### **§ 13 Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Beschlussorgan des DBSV. Ihm gehören an mit je einer Stimme:
- Die Mitglieder des Präsidiums
  - Die Delegierten der Landesverbände
  - Die Ehrenmitglieder

#### **§ 14 Aufgaben der Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
- Die Entgegennahme der Berichte des Präsidiums.
  - Die Genehmigung der Jahresrechnung und die Entlastung des Präsidiums.
  - Die Genehmigung des vom Schatzmeister vorgelegten Wirtschaftsplans.
  - Die Wahl der Mitglieder des Präsidiums.
  - Die Wahl von drei Rechnungsprüfern; die Amtszeit der Rechnungsprüfer beträgt drei Jahre, in jedem Jahr scheidet der dienstälteste Prüfer aus und wird durch Neuwahl ersetzt. Die jährliche Prüfung erfolgt durch zwei Rechnungsprüfer.
  - Die Beschlussfassung von Satzungsänderungen.
  - Die Festsetzung der Beiträge und Umlagen für das Folgejahr.
  - Die Beschlussfassung über die Auflösung des DBSV.

#### **§ 15 Einberufung und Durchführung der Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung findet jährlich statt. Den Termin, Ort und Tagesordnung legt das Präsidium fest. Auf Antrag von 1/4 der direkten Mitglieder oder aufgrund eines Beschlusses des Präsidiums ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich.
- (3) Der Präsident bzw. im Verhinderungsfall ein Vizepräsident beruft die Mitgliederversammlung mit einer Frist von mindestens sechs Wochen unter Angabe der vorgeschlagenen Tagesordnung schriftlich ein. Die Einberufung kann auch in elektronischer Form erfolgen.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist bei ordnungsgemäßer Einberufung ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Stimmrechte beschlussfähig.
- (5) Die Mitglieder können schriftlich begründete Anträge bis mindestens fünf Wochen vor dem Versammlungstermin an die Geschäftsstelle einreichen. Diese Anträge sind den Mitgliedern mindestens drei Wochen vor dem Versammlungstermin mitzuteilen.
- (6) Dringlichkeitsanträge können nur behandelt werden, wenn sie schriftlich eingebracht werden und die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen der Behandlung zustimmt.

- (7) Über Beschlüsse der Versammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter (VL) sowie dem Protokollführer zu unterzeichnen und den direkten, stimmberechtigten Mitgliedern zuzuleiten ist.

## **§ 16 Das Präsidium / Vorstand**

- (1) Das Präsidium besteht aus:

- Dem Präsidenten.
- Dem Vizepräsidenten für den Geschäftsbereich (GB) Sport.
- Dem Vizepräsidenten für den GB Organisation.
- Dem Organisationsleiter Sport.
- Dem Leiter des GB Jugend.
- Dem Leiter des GB Finanzen (Schatzmeister).
- Dem Leiter des GB Öffentlichkeitsarbeit.

- (2) Es gibt eine DBSV Geschäftsstelle, die dem Präsidenten direkt unterstellt ist. Sie ist Kommunikationsstelle für alle Bereiche und erledigt verwaltungstechnische Aufgaben.

- (3) Die Präsidiumsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für vier Jahre gewählt. Jeweils nach zwei Jahren werden einzelne Positionen neu besetzt – Wiederwahl ist möglich. Das bedeutet, dass in dem Jahr vor den olympischen Sommerspielen folgende Positionen zu Wahl stehen:

- Der Präsident
- Der Vizepräsident Organisation
- Der Organisationsleiter Sport
- Der Leiter GB Jugend

Die Leiter der übrigen Bereiche werden in dem Jahr nach den olympischen Sommerspielen gewählt.

- (4) Scheidet ein Mitglied während seiner Amtszeit vorzeitig aus, so wählt das verbleibende Präsidium für die restliche Amtszeit einen kommissarischen Nachfolger.

### **§ 17 Vertretung des DBSV**

- (1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem Präsidenten und den Vizepräsidenten.
- (2) Die Vertretung nach außen erfolgt durch jeweils zwei Mitglieder des Vorstandes.

### **§ 18 Aufgaben des Präsidiums**

- (1) Aufgaben des Präsidiums sind insbesondere:
  - Die strategische und operative Leitung des DBSV nach Maßgabe der Satzung und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung.
  - Die Entscheidung in allen Angelegenheiten des Bogensports.
  - Die Berufung von Ausschüssen.
  - Die Erarbeitung des Wirtschaftsplans sowie der Jahresrechnung zur Vorlage bei der Mitgliederversammlung und Genehmigung durch diese.
- (2) Die Aufgaben des Präsidenten sind, die strategische Ausrichtung des DBSV weiterzuentwickeln und mit Unterstützung aller Bereiche den DBSV nach außen zu vertreten.

### **§ 19 Sitzungen des Präsidiums**

- (1) Sitzungen des Präsidiums werden von dem Präsidenten oder vertretungsweise durch einen Vizepräsidenten einberufen und geleitet. Die Einberufung erfolgt mit einer Frist von mindestens zwei Wochen schriftlich oder in elektronischer Form.
- (2) In der Einladung sind Ort, Termin und Tagesordnung bekannt zu geben. Den Sitzungsteilnehmern sind etwaige Sitzungsunterlagen rechtzeitig durch die Geschäftsstelle zuzustellen.
- (3) Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
- (4) Über die Teilnahme von Gästen entscheidet das Präsidium.
- (5) Über die Sitzung ist durch den Leiter der Geschäftsstelle ein Protokoll zu fertigen, das an die Teilnehmer weiterzuleiten ist.
- (6) Darüber hinaus finden regelmäßig Sitzungen per Internet-Konferenz statt.

## § 20 Allgemeine Regelungen

Weitere Gremien des DBSV sind:

(1) Die Geschäftsbereiche (GB):

- Der GB Sport.
- Der GB Organisation.
- Der GB Finanzen.
- Der GB Jugend.
- Der GB Öffentlichkeitsarbeit.

(2) Beiräte sind:

- Der Beirat der Landesverbände. (BLV)
- Der Beirat Recht und Satzungen. (BRS)

## § 21 Art der Geschäftsbereiche, Zusammensetzung und Aufgaben

(1.1) Der **GB Sport** wird geleitet vom Vizepräsidenten Sport, der zuständig ist für:

- Den Organisationsleiter Sport.
- Den Vorsitzenden der Kampfrichterkommission.
- Den Bundestrainer Bogensport.
- Die Aktivensprecher.
- Die Trainer Aus- und Weiterbildung.
- Die Sportleiter der Landesverbände.
- Die Festlegung aller sportlichen Aktivitäten und Verabschiedung des Wettkampfkalenders.
- Die Leitung von Sitzungen, die fallweise einberufen werden.

(1.2) Der **GB Organisation** wird geleitet vom Vizepräsidenten Organisation, der zuständig ist für:

- Den GB Öffentlichkeitsarbeit.

- Die Ehrungen.

- Die Erarbeitung von Konzepten für die Zusammenarbeit mit anderen Verbänden (z.B. FITA, EMAU).
- Die Koordination der Zusammenarbeit mit den Landesverbänden des DBSV.
- Die Leitung von Sitzungen, die fallweise einberufen werden.

(1.3) Der **GB Finanzen** wird geleitet durch den Schatzmeister, der zuständig ist für:

- Die Erstellung von Wirtschaftsplänen bis Ende Februar zur Genehmigung durch das Präsidium.
- Die lfd. Erfassung aller Geschäftsvorfälle und Berichterstattung an das Präsidium.
- Die Mitgliederverwaltung des DBSV.
- Den Einkauf aller Artikel, die im Wirtschaftsplan vorgesehen sind (z.B. Ehrenteller, Pokale, Urkunden etc.).
- Die Koordination und Einbeziehung der Schatzmeister der Landesverbände in Planungsaktivitäten.
- Die Leitung von Sitzungen, die fallweise einberufen werden.

Der Schatzmeister berichtet dem Präsidium.

(1.4) Der **GB Jugend** hat einen Leiter, der zuständig ist für:

- Die Jugendsprecher.
- Die Jugendleiter der Landesverbände.
- Die Förderung der Jugendarbeit.
- Die sportlichen Aktivitäten des Jugendbereiches.
- Die Leitung von Sitzungen, die fallweise einberufen werden.

Der Leiter berichtet an das Präsidium.

(1.5) Der **GB Öffentlichkeitsarbeit** hat einen Leiter, der zuständig ist für:

- Die Koordinierung der Aktivitäten des Verbandes im Bereich Presse, andere Medien und der Öffentlichkeitsarbeit.
- Die Planung und Realisierung der Bogensport-Info (BSI) nach Abstimmung mit dem Präsidium.
- Die Einhaltung der Termine bei der Herausgabe der BSI.

- Enge Zusammenarbeit mit den für die Öffentlichkeitsarbeit Verantwortlichen in den Landesverbänden.
- Die Koordinierung und Überwachung der Webseite des DBSV.

Der Leiter berichtet an den Vizepräsidenten Organisation.

## § 22 Aufgaben und Befugnisse der Präsidialausschüsse

- entfällt

## § 23 Zusammensetzung und Aufgaben der Beiräte

(1) Beiräte des DBSV sind:

- Der Beirat der Landesverbände. (BLV)
- Der Beirat Recht und Satzung. (BRS)

(1.1) Der **Beirat der Landesverbände (BLV)** löst den bisherigen Verbandsrat ab und setzt sich wie folgt zusammen:

- Je einem Mitglied des Präsidiums der Landesverbände.
- Je einem Vertreter der GB, abhängig von der Tagesordnung als Gäste.
- Einzelnen Mitgliedern des Präsidiums als Gäste.
- Den Aktivensprechern als Gäste

Der **BLV** hat folgende Aufgaben:

- Der BLV berät das Präsidium des DBSV in Grundsatzfragen des Bogensportes.
- Der BLV definiert und erörtert Problemfälle in der Verbandsarbeit, schlägt Lösungen vor und bringt Verbesserungsvorschläge für die Präsidiumsarbeit ein.
- Der BLV schlägt Kandidaten für Präsidiumsaufgaben im DBSV vor.
- Der BLV sorgt für die Harmonisierung der Landesverbände.

Die Leitung der ersten und zweiten BLV-Sitzung übernimmt nach in Kraft treten dieser Satzung der Vertreter des Landesverbandes mit der größten Mitgliederzahl. Die Leitung wechselt dann nach Abstimmung durch den BLV.

Der BLV tagt zwei mal jährlich. Einmal in Verbindung mit der Mitgliederversammlung und einmal in der zweiten Jahreshälfte zur Vorbereitung der Mitgliederversammlung des DBSV im Folgejahr.

Die Einberufung des BLV erfolgt durch den Leiter des BLV mit einer Frist von sechs Wochen gemeinsam mit zeitgleichen Tagungen (z.B. Mitgliederversammlung) an alle, die bei dem jeweiligen Treffen Beiträge leisten sollen.

Über die Sitzung ist von einem der Teilnehmer ein Protokoll zu fertigen und über die Geschäftsstelle an die Beteiligten zu verteilen.

#### (1.2) Der **Beirat Recht und Satzung (BRS)**

Der Vorstand des DBSV bestellt in widerruflicher Weise eine fachkompetente Person für diese Aufgabe. Fallweise können weitere Beiratsmitglieder durch den Vorstand bestellt werden.

Der BRS berät das Präsidium im Innen- und Außenverhältnis und ist im Bedarfsfall Kontaktperson für den DOSB Fachbereich.

Der BRS sorgt für die Aktualisierung der Satzung und Ordnungen, falls dies aufgrund von Beschlüssen der Mitgliederversammlung erforderlich ist.

#### **§ 24 Zusammensetzung und Aufgaben der Konferenzen/Frauen-Vollversammlung**

entfällt

#### **§ 25 Abstimmungen und Wahlen**

- (1) Beschlüsse der Organe, Beiräte und GB werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.
- (2) Beschlüsse des Präsidiums, der GB und der Beiräte können auch auf elektronischem Wege herbeigefügt werden.
- (3) Beschlüsse über Satzungsänderungen, die Aufnahme neuer Mitgliederorganisationen sowie der Ausschluss von Mitgliedsorganisationen bedürfen einer 3/4 Mehrheit der abgegebenen Stimmen durch die Mitgliederversammlung.
- (4) Beschlüsse über die Festlegung der Mitgliedsbeiträge und Umlagen bedürfen einer 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen durch die Mitgliederversammlung.
- (5) Wahlen sind grundsätzlich schriftlich und geheim vorzunehmen. Wird für ein Amt nur eine Person vorgeschlagen und ist diese bereit das Amt zu übernehmen, kann die Wahl durch offene Abstimmung mit Handzeichen erfolgen, wenn nicht geheime Wahl beantragt wird.
- (6) Abwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft, das Amt anzunehmen, schriftlich erklärt haben.

- (7) Steht für ein Wahlamt nur eine Person zur Wahl, so ist sie gewählt, wenn sie die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält. Stehen mehrere Personen zur Wahl, ist diejenige gewählt, die mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Wird diese Stimmenzahl von keiner Person erreicht, findet zwischen den beiden Personen, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt, bei der die einfache Stimmenmehrheit entscheidet. Bei Stimmengleichheit ist nach einer Pause die Wahl zu wiederholen. Ergibt sich erneut Stimmengleichheit, so entscheidet das Los.
- (8) Neuwahlen und Nachberufungen gelten für alle Organe, GB und Beiräte jeweils für die laufende Wahlperiode.

#### **§ 26 Zusammensetzung und Einrichtung des Direktoriums**

- entfällt

#### **§ 27 Aufgaben des Direktoriums**

- entfällt

#### **§ 28 Jahresrechnung**

- (1) Die Jahresrechnung wird in der gesetzlich vorgeschriebenen Form erstellt.
- (2) Der Schatzmeister legt dem Präsidium die Jahresrechnung nebst allen dazu gehörigen Berichten für das abgelaufene Geschäftsjahr innerhalb der ersten zwei Monate des neuen Geschäftsjahres zur Prüfung vor.
- (3) Das Präsidium reicht die Jahresrechnung, wenn sie das Einverständnis gefunden hat, unverzüglich zur Rechnungsprüfung (§ 29) an die gewählten Rechnungsprüfer weiter.
- (4) Die mit Testat versehene Jahresrechnung legt das Präsidium der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vor.

#### **§ 29 Rechnungsprüfung**

- (1) Die Jahresrechnung und der Jahresabschluss sind durch die Rechnungsprüfer zu prüfen und zu testieren.

#### **§ 30 Wirtschaftsführung**

- (1) Die Wirtschaftsführung des DBSV und die Tätigkeiten seiner Organe, GB und Beiräte werden in einer Finanzordnung geregelt.

- (2) Der Schatzmeister legt den Wirtschaftsplan jährlich dem Präsidium zur Genehmigung und Weiterleitung an die Mitgliederversammlung bis spätestens Ende Februar des laufenden Jahres vor. Mit Verabschiedung durch die Mitgliederversammlung wird der Wirtschaftsplan verbindlich.
- (3) Der Wirtschaftsplan ist die Grundlage für die Arbeit des Präsidiums, der GB und der Beiräte des DBSV. Das Nähere regelt die Finanzordnung, die auch Bestimmungen darüber enthalten kann, welche Abweichungen zur Planung der erneuten Genehmigung durch das Präsidium bedürfen.

### **§ 31 Finanzierung**

- (1) Der DBSV finanziert seine Arbeit durch Mitgliedsbeiträge, öffentliche und private Zuwendungen und sonstige Einnahmen.
- (2) Die Mitglieder zahlen einen Jahresbeitrag, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird. Näheres regelt die Finanzordnung. Der Jahresbeitrag ist jeweils bis zum 28. Februar des betreffenden Jahres fällig. Solange die Zahlungen rückständig sind, ruht das Recht des betroffenen Mitglieds, Delegierte zu entsenden und das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung auszuüben.
- (3) Ehrenmitglieder sind von der Zahlung von Beiträgen und Umlagen befreit.

### **§ 32 Schiedsgerichtsbarkeit**

- (1) Streitfragen zwischen dem DBSV und seinen Mitgliedern werden unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges durch ein Schiedsgericht entschieden.
- (2) Ein Schiedsgericht wird bei Bedarf durch das Präsidium berufen.

### **§ 33 Schiedsverfahren**

Näheres regelt die Schiedsordnung.

### **§ 34 Geltung von Ausschlüssen von Mitgliedsorganisationen**

- entfällt

### **§ 35 Auflösung des Vereins**

- (1) Über die Auflösung des DBSV entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen. Eine Abstimmung kann jedoch nur erfolgen, wenn der Antrag auf Auflösung in der Einladung begründet wurde.

### **§ 36 Vermögensverwendung bei Beendigung des Vereins**

- (1) Das Vermögen zum Zeitpunkt der Auflösung ist an den gemeinnützigen Deutschen Behinderten-Sportverband oder dessen Nachfolgeorganisation mit der ausschließlichen Zweckbestimmung der Ausbildung und Förderung behinderter Jugendlicher im Bogensport zu übertragen.

### **§ 37 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt nach Bestätigung durch das Amtsgericht Zittau in Kraft.